

1973	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1973	Nr. 60
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 73	Gesetz über den Beruf des Diätassistenten	853
17. 7. 73	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen	856
17. 7. 73	Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen	868
20. 7. 73	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	870
	9231-1, 450-2	
18. 7. 73	Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter	871
	8231-4	

Gesetz über den Beruf des Diätassistenten

Vom 17. Juli 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt Die Erlaubnis

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Diätassistent“ oder „Diätassistentin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. nach einem zweijährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für Diätassistenten bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 4

In den Fällen des § 3 ist der Betroffene vor der Entscheidung zu hören.

§ 5

(1) Der Lehrgang nach diesem Gesetz wird an Lehranstalten durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind.

(2) Zum Lehrgang wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung nachweist.

(3) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

- a) Unterbrechungen durch Ferien und
- b) Unterbrechungen durch Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderen, vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen.

(4) Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr bis zur Dauer von sechs Monaten anrechnen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

§ 6

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Mindestanforderungen an den Lehrgang und das Nähere über die staatliche Prüfung. Dabei ist vorzusehen, daß der Auszubildende während des Lehrgangs am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. Die staatliche Prüfung hat sich auf theoretische Kenntnisse und auf praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erstrecken.

II. Abschnitt Zuständigkeiten

§ 7

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder,
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen über die staatliche Anerkennung einer Lehranstalt nach § 5 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anstalt oder Einrichtung liegt.

(4) Die Entscheidungen nach § 5 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einem Lehrgang teilnehmen will.

(5) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

III. Abschnitt Bußgeldvorschrift

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung „Diätassistent“ oder „Diätassistentin“ führt, ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

IV. Abschnitt Übergangsvorschrift

§ 9

(1) Eine Erlaubnis oder staatliche Anerkennung als Diätassistent oder Diätassistentin, die auf Grund der in § 11 bezeichneten Bestimmungen erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine Ausbildung als Diätassistent oder Diätassistentin, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 11 bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Bewerber, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

V. Abschnitt Schlußvorschrift

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 9 Abs. 2 etwas anderes ergibt und soweit es sich nicht um Vorschriften für Diätküchenleiter (Diätküchenleiterinnen) und für die staatliche Anerkennung von Lehranstalten für Diätassistentinnen (Diätassistenten) handelt, außer Kraft:

1. der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 5. April 1937 (RMBliV S. 583), geändert durch Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 15. Mai 1939 (RMBliV S. 1138);
2. die Verordnung des Württembergischen Innenministers über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 6. Dezember 1937 (Regierungsblatt für Württemberg S. 110), geändert durch die Verordnung des Württembergischen Innenministers zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 6. Juni 1939 (Regierungsblatt für Württemberg S. 97);
3. die Verordnung des Badischen Ministers des Innern über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diät-

- küchenleiterinnen) vom 18. November 1937 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1935 bis 1937 S. 297);
4. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) vom 31. Januar 1938 (Bay BS II S. 99);
 5. das Gesetz über die Ausübung des Berufs der Diätassistentin vom 23. Februar 1965 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 311), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Diätassistentin vom 17. Juli 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 947), und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistentinnen vom 10. Dezember 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1966 S. 90), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistentinnen vom 24. September 1968 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1455);
 6. die Vorschriften des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen über die staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) vom 17. Januar 1966 (Hess. Staatsanzeiger S. 308);
 7. der Runderlaß des Niedersächsischen Sozialministers über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten vom 28. Februar 1967 (Nieders. Ministerialbl. S. 240), ergänzt durch Runderlaß des Niedersächsischen Sozialministers vom 12. März 1968 (Nieders. Ministerialbl. S. 302);
 8. die Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 6. August 1964 (Ministerialbl. für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1191);
 9. der Erlaß des Ministers für Arbeit und Sozialwesen des Saarlandes über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistentinnen vom 24. Februar 1965 (Amtsbl. des Saarlandes (S. 249).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Juli 1973

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Goppel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Scheel

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen

Vom 17. Juli 1973

Der Bundestag hat zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 885) das folgende Gesetz beschlossen:

KAPITEL I ANWENDUNGSBEREICH DES GESETZES

Artikel 1

(1) Dieses Gesetz ist auf Kaufverträge über bewegliche Sachen zwischen Parteien, die ihre Niederlassung im Gebiet verschiedener Vertragsstaaten haben, in jedem der folgenden Fälle anzuwenden:

- a) wenn nach dem Vertrag die verkaufte Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses oder später aus dem Gebiet eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates befördert wird oder befördert werden soll;
- b) wenn die Handlungen, die das Angebot und die Annahme darstellen, im Gebiet verschiedener Staaten vorgenommen worden sind;
- c) wenn die Lieferung der Sache im Gebiet eines anderen als desjenigen Staates zu bewirken ist, in dem die Handlungen vorgenommen worden sind, die das Angebot und die Annahme darstellen.

(2) Hat eine Partei keine Niederlassung, so ist ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

(3) Die Anwendung dieses Gesetzes hängt nicht von der Staatsangehörigkeit der Parteien ab.

(4) Ist ein Vertrag durch Schriftwechsel zustande gekommen, so gelten das Angebot und die Annahme nur dann als im Gebiet desselben Staates vorgenommen, wenn die Briefe, Telegramme oder anderen urkundlichen Mitteilungen, in denen sie enthalten sind, im Gebiet dieses Staates abgesendet und empfangen worden sind.

(5) Für die Frage, ob die Parteien ihre Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in „verschiedenen Staaten“ haben, gelten Staaten nicht als „verschiedene Staaten“, wenn in bezug auf sie eine entsprechende Erklärung gemäß Artikel II des Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wirksam abgegeben worden ist und noch weiter gilt.

Artikel 2

Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, sind bei seiner Anwendung die Regeln des internationalen Privatrechts ausgeschlossen.

Artikel 3

Den Parteien eines Kaufvertrages steht es frei, die Anwendung dieses Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluß kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen.

Artikel 4

Dieses Gesetz ist auch anzuwenden, wenn die Parteien es als das Recht ihres Vertrages gewählt haben, gleichgültig, ob sie ihre Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet verschiedener Vertragsstaaten haben oder nicht und ob diese Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind oder nicht, jedoch nur soweit dieses Gesetz nicht in Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen steht, die anzuwenden wären, wenn die Parteien das Einheitliche Gesetz nicht gewählt hätten.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für den Verkauf

- a) von Wertpapieren und Zahlungsmitteln;
- b) von eingetragenen oder eintragungspflichtigen Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen;
- c) von elektrischer Energie;
- d) durch gerichtliche Maßnahme oder auf Grund einer Beschlagnahme.

(2) Dieses Gesetz berührt nicht die zwingenden Bestimmungen der innerstaatlichen Rechte zum Schutze des Käufers bei Abzahlungsgeschäften.

Artikel 6

Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Kaufverträgen die Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen gleich, es sei denn, daß der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Rohstoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 7

Dieses Gesetz ist ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob die Parteien Kaufleute oder Nichtkaufleute und ob die abzuschließenden Verträge handelsrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Art sind.

Artikel 8

Dieses Gesetz regelt ausschließlich die aus dem Kaufvertrag entstehenden Pflichten des Verkäufers und des Käufers. Insbesondere befaßt es sich, soweit es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, weder mit dem Abschluß des Vertrages noch mit

dessen Wirkungen in bezug auf das Eigentum an der verkauften Sache noch mit der Gültigkeit des Vertrages oder der in diesem enthaltenen Bestimmungen noch mit der Gültigkeit von Gebräuchen.

KAPITEL II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

(1) Die Parteien sind an die Gebräuche, auf die sie sich ausdrücklich oder stillschweigend bezogen haben, sowie an Gepflogenheiten gebunden, die sich zwischen ihnen gebildet haben.

(2) Sie sind ferner an Gebräuche gebunden, von denen vernünftige Personen in der gleichen Lage gewöhnlich annehmen, daß sie auf ihren Vertrag anzuwenden seien. Stehen die Gebräuche in Widerspruch zu diesem Gesetz, so haben sie den Vorrang, wenn nicht das Gegenteil dem Willen der Parteien entspricht.

(3) Werden handelsübliche Ausdrücke, Klauseln oder Formulare verwendet, so bestimmt sich ihre Auslegung nach dem Sinn, den ihnen die beteiligten Handelskreise üblicherweise beilegen.

Artikel 10

Eine Vertragsverletzung wird im Sinne dieses Gesetzes immer dann als wesentlich angesehen, wenn die Partei, die sie begangen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewußt hat oder hätte wissen müssen, daß eine vernünftige Person in der Lage der anderen Partei den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn sie die Vertragsverletzung und ihre Folgen vorausgesehen hätte.

Artikel 11

Unter dem Ausdruck „kurze Frist“, in der eine Handlung vorzunehmen ist, versteht dieses Gesetz eine Frist, die unter Berücksichtigung der Umstände so kurz wie möglich ist und die mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem die Handlung vernünftigerweise vorgenommen werden kann.

Artikel 12

Unter dem Ausdruck „Marktpreis“ versteht dieses Gesetz den Preis, der sich aus einer amtlichen Preisnotierung auf einem Markt oder in Ermangelung einer solchen Notierung aus den Faktoren ergibt, die nach den Marktbräuchen zur Festsetzung des Preises dienen.

Artikel 13

Wird in diesem Gesetz eine Wendung wie „eine Partei hat gewußt oder hätte wissen müssen“, „eine Partei hat gekannt oder hätte kennen müssen“ oder eine ähnliche Wendung gebraucht, so bedeutet dies, daß darauf abzustellen ist, was eine vernünftige Person in der gleichen Lage hätte wissen oder kennen müssen.

Artikel 14

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Mitteilungen sind mit den nach den Umständen üblichen Mitteln zu bewirken.

Artikel 15

Für den Kaufvertrag ist keine besondere Form vorgeschrieben. Er kann insbesondere auch durch Zeugen bewiesen werden.

Artikel 16

Ist nach diesem Gesetz eine Partei berechtigt, von der anderen die Erfüllung einer Verpflichtung zu verlangen, so braucht ein Gericht ein Urteil auf Erfüllung in Natur nur nach Maßgabe des Artikels VII des Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen zu erlassen oder zu vollstrecken.

Artikel 17

Fragen, die ein in diesem Gesetz geregeltes Rechtsgebiet betreffen, aber durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, die diesem Gesetz zugrunde liegen.

KAPITEL III PFLICHTEN DES VERKAUFERS

Artikel 18

Der Verkäufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Gesetzes zur Lieferung der verkauften Sache, gegebenenfalls zur Aushändigung der diese betreffenden Urkunden sowie zur Verschaffung des Eigentums an der Sache verpflichtet.

Abschnitt I Lieferung der Sache

Artikel 19

(1) Die Lieferung besteht in der Aushändigung einer vertragsgemäßen Sache.

(2) Ist nach dem Vertrag eine Beförderung der Sache erforderlich, so wird die Lieferung, wenn kein anderer Ort für sie vereinbart worden ist, dadurch bewirkt, daß die Sache dem Beförderer zur Übermittlung an den Käufer ausgehändigt wird.

(3) Ist die dem Beförderer ausgehändigte Sache nicht dadurch, daß sie mit einer Anschrift versehen ist, oder auf andere Weise deutlich zur Erfüllung des Vertrages bestimmt, so ist der Verkäufer außer zur Aushändigung der Sache zur Absendung einer Anzeige über die Versendung und erforderlichenfalls eines die Sache genau bezeichnenden Schriftstücks an den Käufer verpflichtet.

Unterabschnitt 1
Pflichten des Verkäufers
hinsichtlich Zeit und Ort der Lieferung

A. Zeit der Lieferung

Artikel 20

Haben die Parteien den Zeitpunkt der Lieferung festgesetzt oder ergibt er sich aus den Gebräuchen, so ist der Verkäufer, ohne daß es irgendeiner Förmlichkeit bedarf, verpflichtet, die Sache in diesem Zeitpunkt zu liefern, vorausgesetzt, daß der so festgesetzte Zeitpunkt nach dem Kalender bestimmt ist oder bestimmt werden kann oder daß er an ein bestimmt eintretendes Ereignis geknüpft ist, bei dem die Parteien den Tag des Eintritts genau feststellen können.

Artikel 21

Ist die Lieferung nach den Vereinbarungen der Parteien oder nach den Gebräuchen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (eines bestimmten Monats, einer bestimmten Zeit des Jahres) zu bewirken, so steht es dem Verkäufer zu, den genauen Zeitpunkt der Lieferung festzusetzen, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Festsetzung des Zeitpunktes dem Käufer vorbehalten ist.

Artikel 22

Bestimmt sich der Zeitpunkt der Lieferung nicht nach Artikel 20 oder 21, so hat der Verkäufer die Sache innerhalb einer mit Rücksicht auf die Art der Sache und die Umstände angemessenen Frist nach Vertragsabschluß zu liefern.

B. Ort der Lieferung

Artikel 23

(1) Ist nach dem Kaufvertrag eine Beförderung der Sache nicht erforderlich, so hat der Verkäufer die Sache an dem Ort zu liefern, an dem er bei Vertragsabschluß seine Niederlassung oder in Ermangelung einer Niederlassung seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

(2) Handelt es sich um den Kauf einer bestimmten Sache und war den Parteien der Ort bekannt, an dem sie sich bei Vertragsabschluß befunden hat, so hat der Verkäufer die Sache an diesem Ort zu liefern. Entsprechendes gilt, wenn die verkauften Sachen aus einem bestimmten Bestand zu entnehmende Gattungssachen sind oder wenn sie an einem Ort herzustellen oder zu erzeugen sind, der den Parteien bei Vertragsabschluß bekannt war.

**C. Rechtsfolgen der Nichterfüllung der Pflichten
des Verkäufers hinsichtlich Zeit und Ort
der Lieferung**

Artikel 24

(1) Hat der Verkäufer seine Pflichten hinsichtlich der Zeit oder des Ortes der Lieferung nicht erfüllt, so kann der Käufer nach Maßgabe der Artikel 25 bis 32

- a) von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages verlangen;
- b) die Aufhebung des Vertrages erklären.

(2) Der Käufer kann ferner Schadenersatz nach Artikel 82 oder nach den Artikeln 84 bis 87 verlangen.

(3) In keinem Fall kann der Verkäufer verlangen, daß ihm ein Gericht oder ein Schiedsgericht eine zusätzliche Frist bewilligt.

Artikel 25

Der Käufer kann von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages nicht verlangen, wenn ein Deckungskauf den Gebräuchen entspricht und in angemessener Weise möglich ist. In diesem Fall ist der Vertrag kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt aufgehoben, in dem der Deckungskauf vorzunehmen ist.

- a) Rechtsfolgen hinsichtlich
der Zeit der Lieferung

Artikel 26

(1) Stellt es eine wesentliche Vertragsverletzung dar, daß die Lieferung nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt worden ist, so kann der Käufer entweder von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages verlangen oder die Aufhebung des Vertrages erklären. Er hat dem Verkäufer innerhalb angemessener Frist seine Entscheidung bekanntzugeben; andernfalls ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

(2) Fordert der Verkäufer den Käufer auf, ihm seine Entscheidung bekanntzugeben, und kommt der Käufer dem nicht innerhalb kurzer Frist nach, so ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

(3) Bewirkt der Verkäufer die Lieferung, bevor der Käufer seine Entscheidung bekanntgegeben hat, und erklärt der Käufer nicht innerhalb kurzer Frist die Aufhebung des Vertrages, so ist jede Aufhebung des Vertrages ausgeschlossen.

(4) Hat sich der Käufer für die Erfüllung des Vertrages entschieden, wird der Vertrag aber nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt, so kann der Käufer die Aufhebung des Vertrages erklären.

Artikel 27

(1) Stellt es keine wesentliche Vertragsverletzung dar, daß die Lieferung nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt worden ist, so behält der Verkäufer das Recht zur Vornahme der Lieferung und der Käufer das Recht, von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

(2) Der Käufer kann dem Verkäufer jedoch eine Nachfrist von angemessener Dauer gewähren. Wird die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist bewirkt, so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

Artikel 28

Handelt es sich um Sachen, für die auf einem Markt, auf dem sie der Käufer erhalten kann, eine

Preisnotierung stattfindet, so stellt es eine wesentliche Vertragsverletzung dar, wenn die Lieferung nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt wird.

Artikel 29

Bietet der Verkäufer die Lieferung der Sache vor dem festgesetzten Zeitpunkt an, so steht es dem Käufer frei, sie anzunehmen oder sie zurückzuweisen; nimmt er sie an, so kann er sich das Recht vorbehalten, Schadenersatz nach Artikel 82 zu verlangen.

b) Rechtsfolgen hinsichtlich des Ortes der Lieferung

Artikel 30

(1) Stellt es eine wesentliche Vertragsverletzung dar, daß die Lieferung nicht an dem vereinbarten Ort bewirkt worden ist, und würde es ebenfalls eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen, wenn die Lieferung nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt wird, so kann der Käufer entweder von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages verlangen oder die Aufhebung des Vertrages erklären. Er hat dem Verkäufer innerhalb angemessener Frist seine Entscheidung bekanntzugeben; andernfalls ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

(2) Fordert der Verkäufer den Käufer auf, ihm seine Entscheidung bekanntzugeben, und antwortet der Käufer nicht innerhalb kurzer Frist, so ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

(3) Befördert der Verkäufer die Sache an den vereinbarten Ort, bevor der Käufer seine Entscheidung bekanntgegeben hat, und erklärt der Käufer nicht innerhalb kurzer Frist die Aufhebung des Vertrages, so ist jede Aufhebung des Vertrages ausgeschlossen.

Artikel 31

(1) In den durch Artikel 30 nicht geregelten Fällen behält der Verkäufer das Recht zur Vornahme der Lieferung an dem vereinbarten Ort und der Käufer das Recht, von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

(2) Der Käufer kann dem Verkäufer jedoch eine Nachfrist von angemessener Dauer gewähren. Wird die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist an dem vereinbarten Ort bewirkt, so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

Artikel 32

(1) Wird die Lieferung durch Aushändigung der Sache an einen Beförderer bewirkt und wird die Aushändigung an einem anderen als an dem festgesetzten Ort vorgenommen, so kann der Käufer die Aufhebung des Vertrages in allen Fällen erklären, in denen es eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, wenn die Lieferung nicht an dem festgesetzten Ort bewirkt wird. Er verliert dieses Recht, wenn er die Aufhebung nicht innerhalb kurzer Frist erklärt.

(2) Das gleiche Recht hat der Käufer in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen und unter den dort

vorgesehenen Voraussetzungen, wenn die Sache nach einem anderen als dem festgesetzten Ort versendet worden ist.

(3) Stellt die Versendung der Sache von oder nach einem anderen als dem festgesetzten Ort keine wesentliche Vertragsverletzung dar, so kann der Käufer nur Schadenersatz nach Artikel 82 verlangen.

Unterabschnitt 2

Pflichten des Verkäufers hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der Sache

A. Vertragswidrigkeit

Artikel 33

(1) Der Verkäufer hat seine Pflicht zur Lieferung nicht erfüllt,

- a) wenn er nur einen Teil der verkauften Sache oder eine Menge ausgehändigt hat, die größer oder kleiner als die von ihm vertraglich versprochene ist;
- b) wenn er eine andere als die vertraglich vereinbarte Sache oder eine Sache anderer Art ausgehändigt hat;
- c) wenn er eine Sache ausgehändigt hat, die einer dem Käufer ausgehändigten oder übersendeten Probe oder einem dem Käufer ausgehändigten oder übersendeten Muster nicht entspricht, es sei denn, daß er die Probe oder das Muster nur zur Ansicht und ohne Übernahme einer Verpflichtung, daß die Sache damit übereinstimmen werde, vorgelegt hatte;
- d) wenn er eine Sache ausgehändigt hat, die nicht die für ihren gewöhnlichen Gebrauch oder ihre kaufmännische Verwendung erforderlichen Eigenschaften besitzt;
- e) wenn er eine Sache ausgehändigt hat, die nicht die für einen im Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend vorgesehenen besonderen Gebrauch erforderlichen Eigenschaften besitzt;
- f) im allgemeinen, wenn er eine Sache ausgehändigt hat, die nicht die im Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend vorgesehenen Eigenschaften und besonderen Merkmale besitzt.

(2) Mengenmäßige Abweichungen sowie das Fehlen eines Teiles der Sache oder von Eigenschaften oder besonderen Merkmalen bleiben außer Betracht, wenn sie unerheblich sind.

Artikel 34

In den Fällen des Artikels 33 schließen die Rechte, die dem Käufer nach diesem Gesetz zustehen, alle anderen auf die Vertragswidrigkeit der Sache gestützten Rechte aus.

Artikel 35

(1) Die Vertragsmäßigkeit beurteilt sich nach dem Zustand der Sache im Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr. Geht jedoch infolge einer Aufhebungserklärung oder eines Verlangens nach Ersatzliefe-

nung die Gefahr nicht über, so beurteilt sich die Vertragsmäßigkeit nach dem Zustand der Sache in dem Zeitpunkt, in dem die Gefahr übergegangen wäre, wenn die Sache vertragsmäßig gewesen wäre.

(2) Der Verkäufer haftet für die Folgen einer Vertragswidrigkeit der Sache, die nach dem in Absatz 1 festgesetzten Zeitpunkt eintritt, wenn die Vertragswidrigkeit durch eine Handlung des Verkäufers oder einer Person verursacht worden ist, für deren Verhalten er einzustehen hat.

Artikel 36

Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen der in Artikel 33 Abs. 1 Buchstaben d, e und f bezeichneten Vertragswidrigkeiten, wenn der Käufer bei Vertragsabschluß die Vertragswidrigkeit gekannt hat oder über sie nicht in Unkenntnis hat sein können.

Artikel 37

Bei vorzeitiger Aushändigung behält der Verkäufer bis zu dem für die Lieferung festgesetzten Zeitpunkt das Recht, den fehlenden Teil oder die fehlende Menge oder andere vertragsmäßige Sachen zu liefern oder den Mangel der ausgehändigten Sachen zu beheben, sofern diese Maßnahmen dem Käufer keine unverhältnismäßigen Unannehmlichkeiten oder Kosten verursachen.

B. Feststellung und Anzeige der Vertragswidrigkeit

Artikel 38

(1) Der Käufer hat die Sache innerhalb kurzer Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

(2) Im Fall einer Beförderung der Sache hat sie der Käufer am Bestimmungsort zu untersuchen.

(3) Wird die Sache durch den Käufer ohne Umladung weiterversendet und hat der Verkäufer bei Vertragsabschluß die Möglichkeit dieser Weiterversendung gekannt oder hätte er sie kennen müssen, so kann die Untersuchung der Sache bis zu ihrem Eintreffen an ihrem neuen Bestimmungsort aufgeschoben werden.

(4) Die Form der Untersuchung bestimmt sich nach der Vereinbarung der Parteien oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach dem Recht oder den Gebräuchen des Ortes, an dem die Untersuchung vorzunehmen ist.

Artikel 39

(1) Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Sache zu berufen, wenn er die Vertragswidrigkeit dem Verkäufer nicht innerhalb kurzer Frist nach dem Zeitpunkt anzeigt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen. Stellt sich jedoch eine Vertragswidrigkeit, die durch die in Artikel 38 vorgesehene Untersuchung nicht entdeckt werden konnte, später heraus, so kann sich der Käufer auf die Vertragswidrigkeit noch berufen, vorausgesetzt, daß er sie dem Verkäufer innerhalb kurzer Frist nach ihrer Entdeckung anzeigt. Der Käufer verliert stets das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie

nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung der Sache angezeigt hat, es sei denn, daß für diese Vertragswidrigkeit vereinbarungsgemäß für einen längeren Zeitraum Gewähr zu leisten ist.

(2) Bei der Anzeige der Vertragswidrigkeit hat der Käufer ihre Art genau zu bezeichnen und den Verkäufer aufzufordern, die Sache zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

(3) Wird eine Mitteilung nach Absatz 1 durch Brief oder Telegramm oder auf einem anderen geeigneten Übermittlungsweg übersendet, so nimmt der Umstand, daß sie verspätet oder gar nicht am Bestimmungsort angekommen ist, dem Käufer nicht das Recht, sich auf die Mitteilung zu berufen.

Artikel 40

Der Verkäufer kann sich auf die Artikel 38 und 39 nicht berufen, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die er gekannt hat oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er nicht offenbart hat.

C. Rechtsfolgen der Vertragswidrigkeit

Artikel 41

(1) Der Käufer, der die Vertragswidrigkeit ordnungsgemäß angezeigt hat, kann nach Maßgabe der Artikel 42 bis 46

- a) von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages verlangen;
- b) die Aufhebung des Vertrages erklären;
- c) den Kaufpreis herabsetzen.

(2) Der Käufer kann ferner Schadenersatz nach Artikel 82 oder nach den Artikeln 84 bis 87 verlangen.

Artikel 42

(1) Der Käufer kann von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages verlangen,

- a) wenn sich der Kauf auf eine vom Verkäufer zu erzeugende oder herzustellende Sache bezogen hat: durch Behebung der Vertragswidrigkeit, vorausgesetzt, daß der Verkäufer hierzu in der Lage ist;
- b) wenn sich der Kauf auf eine bestimmte Sache bezogen hat: durch Lieferung der vereinbarten Sache oder des fehlenden Teiles;
- c) wenn sich der Kauf auf Gattungssachen bezogen hat: durch Lieferung anderer vertragsmäßiger Sachen oder des fehlenden Teiles oder der fehlenden Menge, es sei denn, daß ein Deckungskauf den Gebräuchen entspricht und in angemessener Weise möglich ist.

(2) Erlangt der Käufer nicht innerhalb angemessener Frist die Erfüllung des Vertrages, so behält er die Rechte nach den Artikeln 43 bis 46.

Artikel 43

Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn sowohl die Vertragswidrigkeit als auch der Umstand, daß die Lieferung nicht in

dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt worden ist, wesentliche Vertragsverletzungen darstellen. Er verliert dieses Recht, wenn er es nicht innerhalb kurzer Frist nach der Anzeige der Vertragswidrigkeit oder nach Ablauf der in Artikel 42 Abs. 2 bezeichneten Frist ausübt.

Artikel 44

(1) In den in Artikel 43 nicht geregelten Fällen behält der Verkäufer auch nach dem für die Lieferung festgesetzten Zeitpunkt das Recht, den fehlenden Teil oder die fehlende Menge oder andere vertragsgemäße Sachen zu liefern oder die Vertragswidrigkeit der ausgehändigten Sachen zu beheben, sofern diese Maßnahmen dem Käufer keine unverhältnismäßigen Unannehmlichkeiten oder Kosten verursachen.

(2) Der Käufer kann jedoch für die Nachlieferung oder die Behebung der Vertragswidrigkeit eine Nachfrist von angemessener Dauer setzen. Hat der Verkäufer bis zum Ablauf dieser Frist die Sache nicht geliefert oder die Vertragswidrigkeit nicht behoben, so kann der Käufer nach seiner Wahl die Erfüllung des Vertrages verlangen, den Preis nach Artikel 46 herabsetzen oder, sofern dies innerhalb kurzer Frist geschieht, die Aufhebung des Vertrages erklären.

Artikel 45

(1) Hat der Verkäufer nur einen Teil der Sache oder eine zu geringe Menge geliefert oder ist nur ein Teil der Sache vertragsgemäß, so gelten die Artikel 43 und 44 für den Teil oder die Menge, die fehlen oder nicht vertragsgemäß sind.

(2) Der Käufer kann nur dann die Aufhebung des ganzen Vertrages erklären, wenn es eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, daß der Vertrag nicht in seinem vollen Umfang erfüllt worden ist.

Artikel 46

Der Käufer, der weder die Erfüllung des Vertrages erlangt noch die Aufhebung des Vertrages erklärt hat, kann den Preis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem sich der Wert, den die Sache im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gehabt hat, durch die Vertragswidrigkeit vermindert hat.

Artikel 47

Hat der Verkäufer von Gattungssachen dem Käufer eine größere als die vereinbarte Menge tatsächlich angeboten, so kann der Käufer die Menge, die über die vereinbarte Menge hinausgeht, zurückweisen oder annehmen. Weist sie der Käufer zurück, so ist der Verkäufer nur zum Schadenersatz nach Artikel 82 verpflichtet. Nimmt er die zuviel angebotene Menge ganz oder teilweise an, so hat er sie nach dem vertraglichen Preisansatz zu bezahlen.

Artikel 48

Der Käufer kann die in den Artikeln 43 bis 46 bezeichneten Rechte schon vor dem für die Lieferung festgesetzten Zeitpunkt ausüben, wenn offenbar ist, daß die Sache, die ausgehündigt werden soll, vertragswidrig ist.

Artikel 49

(1) Der Käufer verliert seine Rechte mit dem Ablauf einer Frist von einem Jahr nach der in Artikel 39 bezeichneten Anzeige, es sei denn, daß er an ihrer Geltendmachung infolge Täuschung durch den Verkäufer verhindert gewesen ist.

(2) Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer die Vertragswidrigkeit nicht mehr geltend machen, selbst nicht im Wege der Einrede. Der Käufer kann jedoch, wenn er den Preis nicht gezahlt hat und unter der Voraussetzung, daß er die Vertragswidrigkeit innerhalb der kurzen Frist nach Artikel 39 angezeigt hat, dem Anspruch auf Zahlung einredeweise das Recht auf Herabsetzung des Preises oder auf Schadenersatz entgegenhalten.

Abschnitt II

Aushändigung von Urkunden

Artikel 50

Ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer Urkunden auszuhändigen, die sich auf die Sache beziehen, so hat er dieser Pflicht in dem Zeitpunkt und an dem Ort nachzukommen, die durch den Vertrag oder die Gebräuche bestimmt sind.

Artikel 51

Händigt der Verkäufer die in Artikel 50 bezeichneten Urkunden nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt oder nicht an dem festgesetzten Ort aus oder händigt er Urkunden aus, die nicht denen entsprechen, die er auszuhändigen hat, so stehen dem Käufer, je nach Lage des Falles, die in den Artikeln 24 bis 32 oder die in den Artikeln 41 bis 49 bezeichneten Rechte zu.

Abschnitt III

Übertragung des Eigentums

Artikel 52

(1) Besteht an der Sache ein Recht eines Dritten oder beansprucht ein Dritter ein solches Recht und hat der Käufer nicht eingewilligt, die Sache unter diesen Umständen entgegenzunehmen, so hat der Käufer, wenn der Verkäufer die Sachlage nicht bereits kennt, das dem Dritten zustehende oder von diesem beanspruchte Recht dem Verkäufer anzuzeigen und ihn aufzufordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen oder ihm andere, von Rechten Dritter freie Sachen zu liefern.

(2) Kommt der Verkäufer dieser Aufforderung nach, so kann der Käufer, wenn er einen Schaden erlitten hat, Schadenersatz nach Artikel 82 verlangen.

(3) Kommt der Verkäufer dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Käufer, wenn sich daraus eine wesentliche Vertragsverletzung ergibt, die Aufhebung des Vertrages erklären und Schadenersatz nach den Artikeln 84 bis 87 verlangen. Erklärt der Käufer die Aufhebung nicht oder handelt

es sich nicht um eine wesentliche Vertragsverletzung, so ist der Käufer berechtigt, Schadenersatz nach Artikel 82 zu verlangen.

(4) Der Käufer verliert das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn er dem Verkäufer die in Absatz 1 bezeichnete Anzeige nicht innerhalb angemessener Frist nach dem Zeitpunkt übersendet hat, in dem ihm das dem Dritten zustehende oder von diesem beanspruchte Recht an der Sache zur Kenntnis gelangt ist oder hätte zur Kenntnis gelangen müssen.

Artikel 53

Die dem Käufer nach Artikel 52 zustehenden Rechte schließen alle anderen Rechte aus, die darauf gestützt werden, daß der Verkäufer seiner Pflicht zur Verschaffung des Eigentums an der Sache nicht nachgekommen ist oder daß an der Sache ein Recht eines Dritten besteht oder ein Dritter ein solches Recht beansprucht.

Abschnitt IV

Sonstige Pflichten des Verkäufers

Artikel 54

(1) Hat der Verkäufer die Sache zu versenden, so hat er zu den üblichen Bedingungen, und indem er die üblichen Beförderungsmittel wählt, die zur Beförderung der Sache an den vereinbarten Ort erforderlichen Verträge zu schließen.

(2) Ist der Verkäufer nicht selbst zum Abschluß einer Transportversicherung verpflichtet, so hat er dem Käufer auf dessen Verlangen alle zum Abschluß einer solchen Versicherung notwendigen Auskünfte zu geben.

Artikel 55

(1) Erfüllt der Verkäufer andere als die ihm nach den Artikeln 20 bis 53 obliegenden Pflichten nicht, so kann der Käufer:

- a) wenn die Nichterfüllung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, die Aufhebung des Vertrages erklären, sofern dies innerhalb kurzer Frist geschieht, und Schadenersatz nach den Artikeln 84 bis 87 verlangen;
- b) in den anderen Fällen Schadenersatz nach Artikel 82 verlangen.

(2) Der Käufer kann, außer wenn der Vertrag aufgehoben ist, von dem Verkäufer auch die Erfüllung seiner Pflichten verlangen.

KAPITEL IV

PFLICHTEN DES KAUFERS

Artikel 56

Der Käufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Gesetzes verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen.

Abschnitt I

Zahlung des Preises

A. Festsetzung des Preises

Artikel 57

Wird ein Kaufvertrag geschlossen, der den Preis weder selbst bestimmt noch für dessen Bestimmung Vorsorge trifft, so hat der Käufer den Preis zu zahlen, den der Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewöhnlich gefordert hat.

Artikel 58

Ist der Preis nach dem Gewicht der Sache festgesetzt, so bestimmt er sich im Zweifel nach dem Nettogewicht.

B. Zeit und Ort der Zahlung

Artikel 59

(1) Der Käufer hat dem Verkäufer den Preis an dessen Niederlassung oder in Ermangelung einer Niederlassung an dessen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu zahlen; ist die Zahlung gegen Aushändigung der Sache oder von Urkunden zu leisten, so ist sie an dem Ort zu bewirken, an dem diese Aushändigung vorgenommen wird.

(2) Erhöhen sich die Kosten der Zahlung infolge eines Wechsels der Niederlassung oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Verkäufers nach dem Vertragsabschluß, so hat der Verkäufer die Mehrkosten zu tragen.

Artikel 60

Haben die Parteien den Zeitpunkt der Zahlung festgesetzt oder ergibt er sich aus den Gebräuchen, so ist der Käufer, ohne daß es irgendeiner Förmlichkeit bedarf, verpflichtet, den Preis in diesem Zeitpunkt zu zahlen.

C. Rechtsfolgen der Nichtzahlung

Artikel 61

(1) Zahlt der Käufer den Preis nicht gemäß den im Vertrag und in diesem Gesetz festgesetzten Bedingungen, so kann der Verkäufer von ihm die Erfüllung dieser Pflicht verlangen.

(2) Der Verkäufer kann von dem Käufer die Zahlung des Preises nicht verlangen, wenn ein Deckungsverkauf den Gebräuchen entspricht und in angemessener Weise möglich ist. In diesem Fall ist der Vertrag kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt aufgehoben, in dem der Deckungsverkauf vorzunehmen ist.

Artikel 62

(1) Stellt es eine wesentliche Vertragsverletzung dar, daß der Preis nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt gezahlt worden ist, so kann der Verkäufer entweder von dem Käufer die Zahlung des Preises verlangen oder die Aufhebung des Vertrages erklä-

ren. Er hat dem Käufer innerhalb angemessener Frist seine Entscheidung bekanntzugeben; andernfalls ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

(2) Stellt es keine wesentliche Vertragsverletzung dar, daß der Preis nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt gezahlt worden ist, so kann der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist von angemessener Dauer gewähren. Zahlt der Käufer den Preis bis zum Ablauf der Nachfrist nicht, so kann der Verkäufer nach seiner Wahl die Zahlung des Preises verlangen oder innerhalb kurzer Frist die Aufhebung des Vertrages erklären.

Artikel 63

(1) Wird der Vertrag wegen Nichtzahlung des Preises aufgehoben, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz nach den Artikeln 84 bis 87 zu verlangen.

(2) Wird der Vertrag nicht aufgehoben, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz nach den Artikeln 82 und 83 zu verlangen.

Artikel 64

In keinem Fall kann der Käufer verlangen, daß ihm ein Gericht oder ein Schiedsgericht für die Zahlung des Preises eine zusätzliche Frist bewilligt.

Abschnitt II Abnahme

Artikel 65

Die Abnahme besteht darin, daß der Käufer alle erforderlichen Handlungen vornimmt, um dem Verkäufer die Aushändigung der Sache zu ermöglichen, und daß er die Sache an sich nimmt.

Artikel 66

(1) Stellt die Nichterfüllung der Pflicht des Käufers, die Sache unter den im Vertrag festgesetzten Bedingungen abzunehmen, eine wesentliche Vertragsverletzung dar oder gibt sie dem Verkäufer berechtigten Anlaß zu der Befürchtung, daß der Preis nicht gezahlt werden wird, so kann der Verkäufer die Aufhebung des Vertrages erklären.

(2) Stellt es keine wesentliche Vertragsverletzung dar, daß die Sache nicht abgenommen worden ist, so kann der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist von angemessener Dauer setzen. Hat der Käufer bis zum Ablauf der Nachfrist die Sache nicht abgenommen, so kann der Verkäufer innerhalb kurzer Frist die Aufhebung des Vertrages erklären.

Artikel 67

(1) Behält der Vertrag dem Käufer das Recht vor, die Form, die Maße oder andere Merkmale der Sache später zu bestimmen (Spezifikationskauf), und nimmt der Käufer die Spezifizierung in dem ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Zeitpunkt oder bis zum Ablauf einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verkäufer nicht vor, so kann dieser entweder innerhalb kurzer Frist die Aufhebung des Vertrages erklären oder selbst die Spezifizierung nach den Bedürfnissen des Käufers, soweit ihm diese bekannt sind, vornehmen.

(2) Nimmt der Verkäufer die Spezifizierung selbst vor, so hat er dem Käufer die von ihm getroffene Bestimmung im einzelnen mitzuteilen und ihm eine angemessene Frist für eine abweichende Spezifizierung zu setzen. Macht der Käufer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist die von dem Verkäufer vorgenommene Spezifizierung verbindlich.

Artikel 68

(1) Wird der Vertrag wegen Nichterfüllung der Pflicht zur Abnahme oder zur Spezifizierung aufgehoben, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz nach den Artikeln 84 bis 87 zu verlangen.

(2) Wird der Vertrag nicht aufgehoben, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz nach Artikel 82 zu verlangen.

Abschnitt III Sonstige Pflichten des Käufers

Artikel 69

Der Käufer hat die nach dem Vertrag, den Gebräuchen oder den geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung oder Sicherung der Zahlung des Preises zu treffen, wie etwa einen Wechsel anzunehmen, ein Dokumenten-Akkreditiv zu eröffnen oder eine bankmäßige Sicherheit zu stellen.

Artikel 70

(1) Erfüllt der Käufer andere als die ihm nach den Abschnitten I und II dieses Kapitels obliegenden Pflichten nicht, so kann der Verkäufer,

- a) wenn die Nichterfüllung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, die Aufhebung des Vertrages erklären, sofern dies innerhalb kurzer Frist geschieht, und Schadenersatz nach den Artikeln 84 bis 87 verlangen;
- b) in den anderen Fällen Schadenersatz nach Artikel 82 verlangen.

(2) Der Verkäufer kann, außer wenn der Vertrag aufgehoben ist, von dem Käufer auch die Erfüllung seiner Pflichten verlangen.

KAPITEL V GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE PFLICHTEN DES VERKAUFERS UND DES KÄUFERS

Abschnitt I Lieferung der Sache und Zahlung des Preises Zug um Zug

Artikel 71

Vorbehaltlich des Artikels 72 haben die Zahlung des Preises und die Lieferung der Sache Zug um Zug zu erfolgen. Der Käufer ist jedoch nicht verpflichtet, den Preis zu zahlen, ehe er Gelegenheit gehabt hat, die Sache zu untersuchen.

Artikel 72

(1) Ist nach dem Vertrag eine Beförderung der Sache erforderlich und wird die Lieferung der Sache nach Artikel 19 Abs. 2 durch die Aushändigung der Sache an den Beförderer bewirkt, so kann der Verkäufer die Absendung bis zur Zahlung des Preises aufschieben oder die Absendung in der Weise veranlassen, daß er während der Beförderung zur Verfügung über die Sache berechtigt bleibt. In dem zuletzt genannten Fall kann er verlangen, daß die Sache dem Käufer am Bestimmungsort nur gegen Zahlung des Preises ausgehändigt wird; der Käufer ist nicht verpflichtet, den Preis zu zahlen, ehe er Gelegenheit gehabt hat, die Sache zu untersuchen.

(2) Ist jedoch nach dem Vertrag Zahlung gegen Dokumente zu leisten, so ist der Käufer nicht berechtigt, die Zahlung des Preises mit der Begründung zu verweigern, er habe keine Gelegenheit gehabt, die Sache zu untersuchen.

Artikel 73

(1) Jede Partei kann die Erfüllung ihrer Pflichten immer dann aufschieben, wenn sich nach dem Vertragsabschluß herausstellt, daß die wirtschaftliche Lage der anderen Partei so schwierig geworden ist, daß berechtigter Anlaß zu der Befürchtung besteht, die andere Partei werde einen wesentlichen Teil ihrer Pflichten nicht erfüllen.

(2) Hat der Verkäufer vor dem Zeitpunkt, in dem sich die in Absatz 1 beschriebene wirtschaftliche Lage des Käufers herausstellt, die Sache bereits abgesendet, so kann er sich der Aushändigung der Sache an den Käufer widersetzen, selbst wenn dieser bereits eine Urkunde innehat, die ihn berechtigt, die Sache zu erlangen.

(3) Der Verkäufer kann sich der Aushändigung der Sache jedoch nicht widersetzen, wenn sie von einem Dritten verlangt wird, der rechtmäßiger Inhaber einer Urkunde ist, die ihn berechtigt, die Sache zu erlangen, außer wenn die Urkunde Vorbehalte hinsichtlich der Wirkungen ihrer Übertragung enthält oder der Verkäufer nachweist, daß der Inhaber bei Erwerb der Urkunde bewußt zum Nachteil des Verkäufers gehandelt hat.

Abschnitt II

Befreiungen

Artikel 74

(1) Hat eine Partei eine ihrer Pflichten nicht erfüllt, so hat sie für die Nichterfüllung nicht einzustehen, wenn sie beweist, daß die Nichterfüllung auf Umständen beruht, die sie nach den Absichten der Parteien bei Vertragsabschluß weder in Betracht zu ziehen noch zu vermeiden oder zu überwinden verpflichtet war; in Ermangelung von Absichten der Parteien sind die Absichten zugrunde zu legen, die vernünftige Personen in gleicher Lage gewöhnlich haben.

(2) Sind die Umstände derart, daß sie die Erfüllung nur vorübergehend hindern, so wird die säu-

mige Partei dennoch endgültig von ihrer Pflicht befreit, wenn die Erfüllung durch die Verzögerung so grundlegend verändert wird, daß sie die Erfüllung einer völlig anderen als der im Vertrag vorgesehenen Pflicht darstellen würde.

(3) Die in diesem Artikel zugunsten einer der Parteien vorgesehene Befreiung steht der Aufhebung des Vertrages auf Grund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegen und nimmt der anderen Partei nicht ein ihr nach diesem Gesetz zustehendes Recht, den Preis herabzusetzen, es sei denn, daß die Umstände, welche die Befreiung rechtfertigen, durch die andere Partei oder eine Person, für die sie einzustehen hat, verursacht worden sind.

Abschnitt III

Ergänzende Vorschriften über die Aufhebung des Vertrages

A. Zusätzliche Aufhebungsgründe**Artikel 75**

(1) Gibt bei Verträgen über Sukzessivlieferungen die Nichterfüllung einer nur eine Lieferung betreffenden Pflicht durch eine der Parteien der anderen Partei berechtigten Anlaß zu der Befürchtung, daß Pflichten in bezug auf künftige Lieferungen nicht erfüllt werden, so kann sie innerhalb kurzer Frist die Aufhebung des Vertrages für die Zukunft erklären.

(2) Der Käufer kann außerdem innerhalb der gleichen Frist die Aufhebung des Vertrages für die künftigen Lieferungen oder für die bereits erhaltenen Lieferungen oder für beide erklären, wenn die Lieferungen wegen des zwischen ihnen bestehenden Zusammenhanges für ihn nicht mehr von Interesse sind.

Artikel 76

Ist es vor dem für die Erfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich, daß eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird, so kann die andere Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

Artikel 77

Ist der Vertrag auf Grund des Artikels 75 oder des Artikels 76 aufgehoben worden, so kann die Partei, welche die Aufhebung erklärt hat, Schadenersatz nach den Artikeln 84 bis 87 verlangen.

B. Wirkungen der Aufhebung**Artikel 78**

(1) Durch die Aufhebung des Vertrages werden beide Parteien von ihren Pflichten mit Ausnahme einer etwaigen Schadenersatzpflicht frei.

(2) Hat eine Partei den Vertrag ganz oder teilweise erfüllt, so kann sie die Rückgabe des von ihr Geleisteten beanspruchen. Sind beide Parteien be-

rechtigt, die Rückgabe von Leistungen zu verlangen, so sind die Leistungen Zug um Zug zurückzugeben.

Artikel 79

(1) Der Käufer verliert sein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn es ihm unmöglich ist, die Sache in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat.

(2) Der Käufer kann jedoch die Aufhebung erklären,

- a) wenn die Sache oder ein Teil der Sache infolge der Vertragsverletzung, welche die Aufhebung rechtfertigt, untergegangen oder verschlechtert worden ist;
- b) wenn die Sache oder ein Teil der Sache infolge der in Artikel 38 bezeichneten Untersuchung untergegangen oder verschlechtert worden ist;
- c) wenn der Käufer vor Entdeckung der Vertragswidrigkeit einen Teil der Sache, dem gewöhnlichen Gebrauch entsprechend, verbraucht oder verändert hat;
- d) wenn die Unmöglichkeit, die Sache zurückzugeben oder sie in dem Zustand, in dem der Käufer sie erhalten hat, zurückzugeben, nicht auf einem Verhalten des Käufers oder einer Person beruht, für die er einzustehen hat;
- e) wenn die Verschlechterung oder die Veränderung unbedeutend ist.

Artikel 80

Der Käufer, der nach Artikel 79 das Recht verloren hat, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, behält alle anderen Rechte, die ihm nach diesem Gesetz zustehen.

Artikel 81

(1) Hat der Verkäufer den Preis zurückzuzahlen, so ist er außerdem verpflichtet, den Preis vom Tag der Zahlung an und zu dem in Artikel 83 festgesetzten Zinssatz zu verzinsen.

(2) Der Käufer schuldet dem Verkäufer den Gegenwert aller Nutzungen und Vorteile, die er aus der Sache gezogen hat, wenn

- a) er die Sache ganz oder teilweise zurückgeben muß oder
- b) es ihm unmöglich ist, die Sache ganz oder teilweise zurückzugeben, der Vertrag aber dennoch aufgehoben ist.

Abschnitt IV

Ergänzende Vorschriften über Schadenersatz

A. Schadenersatz in Fällen, in denen der Vertrag nicht aufgehoben ist

Artikel 82

Wird der Vertrag nicht aufgehoben, so sind als Schadenersatz für die durch eine Partei begangene Vertragsverletzung der der anderen Partei entstan-

dene Verlust und der ihr entgangene Gewinn zu ersetzen. Der Schadenersatz darf jedoch den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, welche die Partei, die den Vertrag verletzt hat, bei Vertragsabschluß unter Berücksichtigung der Umstände, die sie gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.

Artikel 83

Besteht die Vertragsverletzung in der nicht rechtzeitigen Zahlung des Preises, so hat der Verkäufer in jedem Fall Anspruch auf Verzugszinsen hinsichtlich des nicht gezahlten Betrages in Höhe von einem Prozent über dem amtlichen Diskontsatz des Landes, in dem er seine Niederlassung oder in Ermangelung einer Niederlassung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

B. Schadenersatz in Fällen, in denen der Vertrag aufgehoben ist

Artikel 84

(1) Bei Aufhebung des Vertrages ist, wenn die Sache einen Marktpreis hat, als Schaden der Unterschied zu ersetzen, der zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Marktpreis an dem Tag, an dem der Vertrag aufgehoben worden ist, besteht.

(2) Für die Berechnung des Schadenersatzes nach Absatz 1 ist der Preis auf dem Markt maßgebend, auf dem das Geschäft vorgenommen worden ist, oder, wenn ein solcher Preis nicht besteht oder seine Anwendung nicht angebracht wäre, der Preis auf dem Markt, der in angemessener Weise an seine Stelle treten kann, wobei Unterschiede in den Kosten der Beförderung der Sache zu berücksichtigen sind.

Artikel 85

Hat der Käufer einen Deckungskauf oder der Verkäufer einen Deckungsverkauf in angemessener Weise vorgenommen, so kann er den Unterschied zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Preis des Deckungskaufs oder des Deckungsverkaufs verlangen.

Artikel 86

Der Schadenersatz nach den Artikeln 84 und 85 kann sich um die durch die Nichterfüllung entstandenen angemessenen Kosten sowie bis zum vollen Betrag des tatsächlich entstandenen Verlustes und entgangenen Gewinnes erhöhen, welche die Partei, die den Vertrag verletzt hat, bei Vertragsabschluß unter Berücksichtigung der Umstände, die sie gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Folgen der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.

Artikel 87

Hat die Sache keinen Marktpreis, so wird der Schadenersatz nach Artikel 82 berechnet.

C. Allgemeine Bestimmungen über Schadenersatz**Artikel 88**

Die Partei, die sich auf eine Vertragsverletzung beruft, ist verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zur Verringerung des entstandenen Verlustes zu treffen. Versäumt sie dies, so kann die andere Partei Herabsetzung des Schadenersatzes verlangen.

Artikel 89

Im Fall absichtlicher Schädigung oder arglistiger Täuschung bestimmt sich der Schadenersatz nach den Vorschriften, die für nicht diesem Gesetz unterliegende Kaufverträge gelten.

Abschnitt V**Kosten****Artikel 90**

Die Kosten der Lieferung der Sache hat der Verkäufer zu tragen; alle nach der Lieferung entstehenden Kosten hat der Käufer zu tragen.

Abschnitt VI**Verwahrung der Sache****Artikel 91**

Nimmt der Käufer die Sache nicht rechtzeitig ab oder zahlt er den Preis nicht rechtzeitig, so ist der Verkäufer verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Erhaltung der Sache zu treffen; er ist berechtigt, die Sache zurückzubehalten, bis ihm der Käufer seine angemessenen Aufwendungen erstattet hat.

Artikel 92

(1) Hat der Käufer die Sache empfangen, will er sie aber zurückweisen, so hat er angemessene Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zu treffen; er ist berechtigt, sie zurückzubehalten, bis ihm der Verkäufer seine angemessenen Aufwendungen erstattet hat.

(2) Ist die dem Käufer zugesendete Sache ihm am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt worden, will er sie aber zurückweisen, so hat er sie für Rechnung des Verkäufers in Besitz zu nehmen, sofern dies ohne Zahlung des Preises und ohne unverhältnismäßige Unannehmlichkeiten oder Kosten möglich ist. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer am Bestimmungsort anwesend ist oder wenn an diesem Ort eine Person vorhanden ist, die befugt ist, die Sache für Rechnung des Verkäufers in Obhut zu nehmen.

Artikel 93

Die Partei, die verpflichtet ist, Maßnahmen zur Erhaltung der Sache zu treffen, kann die Sache auf Kosten der anderen Partei in den Lagerräumen eines Dritten einlagern, sofern daraus keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.

Artikel 94

(1) Die Partei, die in den Fällen der Artikel 91 und 92 Maßnahmen zur Erhaltung der Sache zu treffen hat, kann die Sache auf jede geeignete Weise verkaufen, wenn die andere Partei die Annahme oder die Rücknahme der Sache oder die Zahlung der Erhaltungskosten ungebührlich hinauszögert, vorausgesetzt, daß sie der anderen Partei die Verkaufsabsicht angezeigt hat.

(2) Die Partei, welche die Sache verkauft, kann aus dem Erlös des Verkaufes den Betrag zurückbehalten, der den angemessenen Kosten der Erhaltung und des Verkaufes der Sache entspricht; den Überschuß hat sie der anderen Partei zu übermitteln.

Artikel 95

Ist die Sache in den Fällen der Artikel 91 und 92 einem Verlust oder einer raschen Verschlechterung ausgesetzt oder würde ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen, so ist die Partei, der die Erhaltung obliegt, verpflichtet, die Sache nach Maßgabe des Artikels 94 verkaufen zu lassen.

KAPITEL VI**ÜBERGANG DER GEFAHR****Artikel 96**

Ist die Gefahr auf den Käufer übergegangen, so ist dieser, ungeachtet des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache, zur Zahlung des Preises verpflichtet, es sei denn, daß diese Ereignisse auf ein Verhalten des Verkäufers oder einer Person, für die er einzustehen hat, zurückzuführen sind.

Artikel 97

(1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung der Sache nach den Bedingungen des Vertrages und dieses Gesetzes bewirkt ist.

(2) Im Fall der Aushändigung einer vertragswidrigen Sache geht die Gefahr, sobald die Sache, abgesehen von ihrer Vertragswidrigkeit, nach den Bedingungen des Vertrages und dieses Gesetzes ausgehändigt ist, auf den Käufer über, wenn dieser weder die Aufhebung des Vertrages erklärt noch eine Ersatzlieferung verlangt hat.

Artikel 98

(1) Wird die Aushändigung der Sache verzögert, weil der Käufer eine seiner Pflichten verletzt hat, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in dem ohne diese Vertragsverletzung die Sache nach dem Vertrag hätte spätestens ausgehändigt werden müssen.

(2) Betrifft der Kaufvertrag Gattungssachen, so geht wegen der dem Käufer zur Last fallenden Verzögerung die Gefahr nur dann auf diesen über, wenn der Verkäufer offensichtlich für die Vertragserfüllung vorgesehene Sachen ausgesondert und den Käufer durch eine Anzeige davon unterrichtet hat.

(3) Sind die Gattungssachen so beschaffen, daß der Verkäufer nicht einen Teil derselben aussondern kann, solange der Käufer nicht zur Abnahme bereit ist, so genügt es, daß der Verkäufer alle Handlungen ausgeführt hat, die erforderlich sind, um dem Käufer die Möglichkeit zur Abnahme zu geben.

Artikel 99

(1) Betrifft der Kauf eine Sache, die sich zur Beförderung auf See befindet, so trägt der Käufer die Gefahr von dem Zeitpunkt an, in dem die Sache dem Beförderer ausgehändigt worden ist.

(2) Hat der Verkäufer bei Vertragsabschluß gewußt oder hätte er wissen müssen, daß die Sache untergegangen oder verschlechtert worden war, so trifft ihn die Gefahr bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Artikel 100

Hat in einem Fall des Artikels 19 Abs. 3 der Verkäufer in dem Zeitpunkt, in dem er die Anzeige oder das Schriftstück mit der Bezeichnung der Sache abgesendet hat, gewußt oder hätte er wissen müssen, daß die Sache nach der Aushändigung an den Beförderer untergegangen oder verschlechtert worden war, so trifft ihn die Gefahr bis zu dem Zeitpunkt, in dem er die Anzeige oder das Schriftstück abgesendet hat.

Artikel 101

Der Übergang der Gefahr bestimmt sich nicht notwendigerweise nach den Vereinbarungen über die Kostentragung.

**KAPITEL VII
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 102

Vertragsstaaten im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 dieses Gesetzes sind die Staaten, die das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind.

Artikel 103

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 104

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an welchem das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Juli 1973

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Goppel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Scheel

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen

Vom 17. Juli 1973

Der Bundestag hat zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 885) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dieses Gesetz ist auf den Abschluß von Kaufverträgen anzuwenden, für die im Falle des Zustandekommens das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen gelten würde.

Artikel 2

(1) Die folgenden Artikel sind insoweit nicht anzuwenden, als sich aus den Vorverhandlungen, dem Angebot, der Antwort, den Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, oder den Gebräuchen eine andere Regelung ergibt.

(2) Eine Bestimmung des Angebots, wonach Schweigen als Annahme gelten soll, ist jedoch immer unwirksam.

Artikel 3

Für das Angebot und die Annahme ist keine besondere Form vorgeschrieben. Sie können insbesondere auch durch Zeugen bewiesen werden.

Artikel 4

(1) Eine Mitteilung, die eine Person an eine oder mehrere bestimmte Personen zum Zwecke des Abschlusses eines Kaufvertrages richtet, stellt ein Angebot nur dar, wenn sie bestimmt genug ist, um durch ihre Annahme den Vertrag zustande kommen zu lassen, und wenn sie den Willen ihres Urhebers, sich zu binden, zum Ausdruck bringt.

(2) Vorverhandlungen, Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, Gebräuche sowie die Bestimmungen des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind bei der Auslegung der Mitteilung zu berücksichtigen und ergänzen diese.

Artikel 5

(1) Das Angebot bindet den Anbietenden erst von dem Zeitpunkt an, in dem es dem Empfänger zugegangen ist; es erlischt, wenn dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit dem Angebot dessen Widerruf zugeht.

(2) Das Angebot kann, nachdem es dem Empfänger zugegangen ist, widerrufen werden, es sei denn, der Widerruf erfolgt nicht in gutem Glauben oder entspricht nicht dem Verhalten eines redlichen

Kaufmanns oder im Angebot ist für die Annahme eine Frist bestimmt oder sonst erklärt, daß es bindend oder unwiderruflich sei.

(3) Die Erklärung, daß das Angebot bindend oder unwiderruflich sei, kann ausdrücklich abgegeben sein oder sich aus den Umständen, den Vorverhandlungen, den Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, oder den Gebräuchen ergeben.

(4) Der Widerruf eines Angebots ist nur wirksam, wenn er dem Empfänger zugeht, bevor dieser seine Annahmeerklärung abgesendet oder eine Handlung vorgenommen hat, die gemäß Artikel 6 Abs. 2 einer Annahmeerklärung gleichsteht.

Artikel 6

(1) Die Annahme besteht in einer Erklärung, die dem Anbietenden, gleichviel auf welchem Wege, zugeht.

(2) Die Annahme kann auch in der Absendung der Sache oder des Kaufpreises oder in jeder anderen Handlung bestehen, die auf Grund des Angebots, der Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, oder der Gebräuche dahin aufgefaßt werden kann, daß sie einer Erklärung nach Absatz 1 gleichsteht.

Artikel 7

(1) Eine Annahme, die Zusätze, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, gilt als Ablehnung des Angebots und stellt ein Gegenangebot dar.

(2) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Zusätze oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots in ihrem wesentlichen Inhalt nicht ändern, gilt jedoch als Annahme, es sei denn, daß der Anbietende innerhalb kurzer Frist das Fehlen der Übereinstimmung beanstandet; unterläßt er dies, so sind die Bedingungen des Vertrages jene des Angebots mit den in der Annahme enthaltenen Änderungen.

Artikel 8

(1) Die Annahmeerklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Anbietenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist oder, in Ermangelung einer solchen Fristsetzung, innerhalb angemessener Frist zugeht, wobei die Umstände des Geschäfts, die Schnelligkeit der vom Anbietenden gewählten Übermittlungsart und die Gebräuche zu berücksichtigen sind. Bei einem mündlichen Angebot muß die Annahme sofort erklärt werden, wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, daß der Empfänger eine Überlegungsfrist haben soll.

(2) Wird die Annahmefrist vom Anbietenden in einem Brief oder in einem Telegramm festgesetzt, so wird vermutet, daß die Frist beim Brief mit dem darin angegebenen Datum, beim Telegramm mit Tag und Stunde seiner Aufgabe beginnt.

(3) Besteht die Annahme in einer der in Artikel 6 Abs. 2 bezeichneten Handlungen, so ist sie nur wirksam, wenn die Handlung innerhalb der Frist nach Absatz 1 vorgenommen wird.

Artikel 9

(1) Ist die Annahme verspätet, so kann der Anbietende sie dennoch als rechtzeitig ansehen, wenn er den Annehmenden innerhalb kurzer Frist davon mündlich oder durch Übersendung einer Mitteilung verständigt.

(2) Geht die Annahmeerklärung verspätet zu, so gilt sie dennoch als rechtzeitig zugegangen, wenn sich aus dem die Annahme enthaltenden Brief oder Schriftstück ergibt, daß sie nach den Umständen, unter denen sie abgesendet worden ist, bei normaler Beförderung rechtzeitig zugegangen wäre; dies gilt nicht, wenn der Anbietende mündlich oder durch Übersendung einer Mitteilung den Annehmenden innerhalb kurzer Frist verständigt, daß er sein Angebot als erloschen betrachtet.

Artikel 10

Die Annahme ist unwiderruflich, es sei denn, daß der Widerruf dem Anbietenden vor oder gleichzeitig mit der Annahme zugeht.

Artikel 11

Der Tod oder der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit einer der Parteien vor der Annahme berührt das Zustandekommen des Vertrages nicht, es sei denn, daß sich aus dem Willen der Parteien, den Gebräuchen oder der Natur des Geschäfts das Gegenteil ergibt.

Artikel 12

(1) Unter dem Ausdruck „Zugehen“ versteht dieses Gesetz: bei der Adresse des Empfängers der Mitteilung abgegeben werden.

(2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Mitteilungen sind mit den nach den Umständen üblichen Mitteln zu bewirken.

Artikel 13

(1) Unter Gebräuchen ist jede Übung zu verstehen, von der vernünftige Personen in der gleichen Lage gewöhnlich annehmen, daß sie auf den Abschluß ihres Vertrages anzuwenden sei.

(2) Werden handelsübliche Ausdrücke, Klauseln oder Formulare verwendet, so bestimmt sich ihre Auslegung nach dem Sinn, den ihnen die beteiligten Handelskreise üblicherweise beilegen.

Artikel 14

Bei dem in den Artikeln 1 und 4 genannten Gesetz handelt es sich um das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 856).

Artikel 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 16

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an welchem das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Juli 1973

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Goppel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Scheel

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Vom 20. Juli 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 24 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.“

2. In § 25 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen.“

3. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „begangen werden,“ die Worte „und bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 a“ eingefügt.

4. In § 28 Nr. 3 werden die Worte „nach § 24“ durch die Worte „nach den §§ 24 und 24 a“ ersetzt.

Artikel 2

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42 m unterbleibt.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Juli 1973

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Goppel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Forschung und Technologie
und für das Post- und Fernmeldewesen
Horst Ehmke

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Verordnung
über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter
Vom 18. Juli 1973**

Auf Grund des § 564 der Reichsversicherungsordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die orthopädische Versorgung der Unfallverletzten umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die geeignet sind, den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern, die Folgen der Verletzung zu erleichtern oder die durch den Arbeitsunfall geschaffene Lage des Verletzten zu verbessern.

(2) Bei der Versorgung sind Art und Schwere der Verletzungsfolgen sowie die beruflichen und persönlichen Verhältnisse des Verletzten zu berücksichtigen.

§ 2

(1) Körperersatzstücke und Hilfsmittel sind insbesondere

Kunstglieder, Kunstaugen, Zahnersatz und andere künstliche Körperteile,

Stützapparate,

orthopädisches Schuhwerk,

Stockstützen und andere Gehhilfen,

Krankenfahrzeuge,

Hilfsmittel und Geräte zur Unterstützung oder zum Ersatz von Körperfunktionen,

Perücken,

Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, die der Überwindung der Verletzungsfolgen dienen,

Zubehör, das dem Zweck des Hilfsmittels dient und ohne das das Hilfsmittel nicht sachgerecht benutzt werden kann,

Blindenführhunde.

(2) Verletzte, die infolge eines Arbeitsunfalls erblindet sind, erhalten zum Unterhalt eines Blindenführhundes oder zu den Aufwendungen für fremde Führung einen monatlichen Zuschuß in Höhe des in § 14 des Bundesversorgungsgesetzes jeweils festgesetzten Betrages.

§ 3

(1) Die Körperersatzstücke und Hilfsmittel sollen dem allgemeinen Stand der technischen Entwicklung entsprechen. Sie sind in der erforderlichen Zahl, Kunstbeine, Kunstaugen und orthopädische Schuhe bei der Erstaussstattung in der Regel in doppelter Zahl zu liefern.

(2) Einseitig Beinamputierte erhalten bei der Erstaussstattung zu jedem Kunstbein kostenfrei je ein Paar Schuhe. Auf Antrag kann für den erhaltenen Fuß je ein weiterer Schuh geliefert werden (Dreierausstattung).

(3) Prothesenschuhe werden kostenfrei ersetzt. Schuhe für den erhaltenen Fuß werden gegen Erstattung eines Kostenanteils in Höhe des Betrages mitgeliefert, der in § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes, zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 105), in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist. Der Träger der Unfallversicherung kann einem Verletzten mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse die Erstattung des Kostenanteils auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Ausstattung mit orthopädischen Schuhen und mit Handschuhen.

(5) Körperersatzstücke und Hilfsmittel sind bei Bedarf instand zu setzen oder zu ersetzen. Bei orthopädischen Schuhen und Prothesenschuhen werden die Kosten der infolge gewöhnlicher Abnutzung erforderlichen Besohlung nicht ersetzt. Der Träger der Unfallversicherung kann die Instandsetzung oder den Ersatz verweigern, wenn der Verletzte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust des Körperersatzstücks oder Hilfsmittels durch Mißbrauch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(6) Wünscht der Verletzte eine besonders kostspielige Ausführung oder Ausstattung des Körperersatzstücks oder Hilfsmittels, die durch die Bedürfnisse seines Berufs nicht gerechtfertigt ist, so hat er die Mehrkosten selbst zu tragen.

§ 4

Der Träger der Unfallversicherung kann sich an wertvollen Hilfsmitteln das Eigentum vorbehalten.

§ 5

Die Lieferung des Körperersatzstücks oder Hilfsmittels kann davon abhängig gemacht werden, daß der Verletzte sich, um mit dem Gebrauch vertraut zu werden, auf Kosten des Trägers der Unfallversicherung einer dazu erforderlichen Ausbildung unterzieht.

§ 6

(1) Krankenfahrzeuge sind zu gewähren, wenn die Gehfähigkeit des Verletzten durch Unfallfolgen erheblich beeinträchtigt ist und die Behinderung durch Körperersatzstücke oder orthopädische Hilfsmittel nicht genügend behoben werden kann.

(2) Anstelle eines Krankenfahrzeuges soll der Träger der Unfallversicherung einem erheblich gehbehinderten Verletzten auf Antrag einen Zuschuß zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges gewähren, wenn der Verletzte in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug zu führen oder wenn ihm ein geeigneter Fahrer zur Verfügung steht.

(3) Der Träger der Unfallversicherung kann einem Verletzten auf Antrag einen Zuschuß zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges gewähren, wenn seine Wiedereingliederung dadurch gefördert wird.

(4) Neben einem Zuschuß kann der Träger der Unfallversicherung dem Verletzten ein Darlehen gewähren.

(5) Die Kosten der besonderen Ausrüstung oder des Umbaus eines Kraftfahrzeuges hat der Träger der Unfallversicherung zu übernehmen, soweit diese Einrichtungen wegen der Verletzungsfolgen erforderlich sind.

(6) Die Kosten der Haltung des Kraftfahrzeuges sowie die Kosten von Reparaturen hat der Verletzte in der Regel selbst zu tragen. Zu notwendigen größeren Reparaturen kann der Träger der Unfallversicherung einen Zuschuß oder ein Darlehen gewähren.

(7) Bei der Gewährung von Zuschüssen und der Übernahme von Kosten ist von den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Beträgen auszugehen.

(8) § 4 gilt entsprechend.

§ 7

Für Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß gelten die Vorschriften des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Um eine gleichmäßige Versorgung der Unfallverletzten zu sichern, sollen die Träger der Unfallversicherung gemeinsame Richtlinien über Einzelheiten der Gewährung, des Gebrauchs und des Ersatzes von Körperersatzstücken und Hilfsmitteln vereinbaren.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Erste Abschnitt der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 387) außer Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.